

**Stellungnahme
des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen
zum Entwurf des WbG-Weiterbildungsgesetzes**

Düsseldorf, 28.04.2021

Mit dem WbG hat NRW seit Jahrzehnten ein Gesetz, um das uns andere Bundesländer oft beneidet haben. Es ist Grundlage dafür, dass die allgemeine Weiterbildung als Pflichtaufgabe der Kommunen verankert ist und sich daneben eine gleichwertige und vielfältige Landschaft von Einrichtungen in anderer Trägerschaft entwickeln konnte, die ihre Leistungsfähigkeit auch in schwierigen Zeiten immer wieder unter Beweis gestellt hat. Weiterbildung unterstützt und befähigt die Menschen in unserem Land, ihr Leben in dieser Gesellschaft und für diese Gesellschaft aktiv zu gestalten. DGB begrüßt grundsätzlich die Weiterentwicklung des WbG NRW und das damit verbundene Ziel, die Zukunftsfähigkeit der Weiterbildung zu sichern. DGB erkennt ausdrücklich das Bemühen der demokratischen Fraktionen im Landtag an, auch in schwierigen Zeiten eine bestmögliche Gesetzesgrundlage für die Weiterbildung in NRW zu schaffen.

Im Vorfeld der Erarbeitung des nun vorliegenden Entwurfs eines WbG-Weiterentwicklungsgesetzes gab es einen breiten Dialog mit den Akteuren und Trägerorganisationen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung, der sich engagiert und konstruktiv gestaltet hat. Umso unverständlicher ist es, dass von einer breiten Beteiligung im Rahmen des parlamentarischen Beratungsverfahrens nun keine Rede mehr sein kann. Zur Stellungnahme aufgefordert wurden lediglich die kommunalen Spitzenverbände, einige Volkshochschulen und die drei geförderten Landesorganisationen der Einrichtungen in anderer Trägerschaft. Andere Organisationen, die die Weiterbildungs politik in einem zukünftigen Landesweiterbildungsrat begleiten sollen und zu denen selbstverständlich die Sozialpartner zählen, werden im Rahmen der Anhörung unberücksichtigt. Dies kritisieren wir ebenso wie die Tatsache, dass keine besondere Expertise der politischen Bildung eingeholt wird, obwohl ihr im zukünftigen Weiterbildungsgesetz eine besondere Rolle zugeschrieben werden soll.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf werden einige bestehende Schwachstellen des über 40 Jahre alten WbG geglättet, beispielsweise durch die Eröffnung der Möglichkeit, auch digitale bzw. online gestützte Formate anbieten zu können. Das Aufgabenspektrum der allgemeinen Weiterbildung wird durch die Aufnahme der kulturellen Bildung, der Gesundheitsbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung zeitgemäß erweitert. Ausdrücklich begrüßt wird, dass die politische Bildung im WbG-Weiterentwicklungsgesetz in besonderer Weise berücksichtigt wird.

In einer Reihe von Punkten bleibt der Gesetzentwurf jedoch hinter den Erfordernissen zurück, oder sie bedürfen der Präzisierung.

Zentraler Kritikpunkt ist, dass mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf die strukturelle Unterfinanzierung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung auch perspektivisch nicht beseitigt wird und damit keine Perspektive eröffnet ist, die Weiterbildung zu einer gleichwertigen vierten Säule des Bildungssystems weiter zu entwickeln. Zudem fehlt eine gesetzliche Verankerung der Dynamisierung der öffentlichen Zuschüsse. Diese Dynamisierung muss sich auf die gesamte Fördersumme einer Einrichtung beziehen, unabhängig davon, wie diese sich zusammensetzt. Dem Gesetzgeber muss jedoch klar sein, dass selbst eine Dynamisierung in dieser Höhe keine Verbesserung der Gesamtsituation der Weiterbildung zur Folge haben würde. Diese Regelung sollte deshalb ergänzt werden um einen gesetzlichen, regelmäßigen Prüfauftrag, inwieweit eine Dynamisierung in dieser Höhe tatsächlich zumindest die zu erwartenden Kostensteigerungen abdeckt.

Im Einzelnen:

§ 8 Unterschiedsbetrag

Der gewählte Begriff des „Unterschiedsbetrages“ ist hergeleitet aus dem mit dem Entwurf erreichten und begrüßenswerten Ziel, dass es mit der Reform des WbG keine Verlierer in der Weiterbildungslandschaft geben soll. Er erscheint jedoch als zu technisch gewählt und wird neuen Akteuren in der Weiterbildung in wenigen Jahren nicht mehr vermittelbar sein. Er sollte offensiver als „Bildungsbudget“ im Gesetz verankert werden. Damit würde unterstrichen, dass die Weiterbildung neben Zuschüssen für Personalkosten auch Mittel für die Bildungsarbeit selbst in all ihrer Komplexität (z.B. zusätzliches Personal, Verwaltungspersonal, Personal für Öffentlichkeitsarbeit, Finanzierung von UST und TT, für andere bildungsbegleitende Angebote, für die Fortbildung der Lehrenden, für die Anmietung bzw. Unterhaltung der Seminarinfrastruktur, für Materialkosten und weitere im Zusammenhang mit der Bildungsarbeit entstehenden Kosten) benötigt. Die Deckelung des „Unterschiedsbetrages“ auf die Höhe der Gesamtzuswendungen (Höchstförderbetrages) des Jahres 2021 muss perspektivisch überwunden werden. Um ihre Arbeit zukunftsfest weiter entwickeln zu können, benötigen die Einrichtungen über die HpM-Zuschüsse hinaus für die Bewältigung der o.g. Aufgaben freie Mittel.

§ 13 (3) und § 16 (4)

Die Anhebung der Durchschnittsbeträge für eine hauptamtlich oder hauptberuflich pädagogisch besetzte Stelle (70.000 Euro im Pflichtangebot, 42.000 Euro für die Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft) ist dem Grunde nach dringend notwendig. Jedoch ist die Begrenzung der Förderquote im Bereich der Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft (WBAT) finanziell nicht ausreichend und wird nicht begründet. Sie verschärft und zementiert die Ungleichbehandlung zwischen den VHSen und den WBAT.

§ 16a Förderung von Einrichtung der politischen Bildung

Dass die besondere Förderung der Einrichtungen der politischen Bildung in das WbG überführt wird, ist grundsätzlich begrüßenswert, da diese Sonderförderung hierdurch den Status einer gesetzlichen Verpflichtung erhält.

Die in § 16 (2) konkrete Benennung der Kernfelder der politischen Bildung in ihrer Fassung 2021 erscheint problematisch, da politische Entwicklungen möglicherweise in Zukunft eine Weiterentwicklung der Kernfelder erforderlich machen. Wir schlagen vor, § 16a alternativ wie folgt zu formulieren: „Dabei müssen mindestens 75 % der förderfähigen Angebote der politischen Bildung die von der Landeszentrale für politische Bildung festgelegten Kernfeldern in der jeweils aktuellen Fassung behandeln“.

Die in § 16 (3) implizierte Abkopplung des pauschalierten Zuschusses von einer zukünftigen Dynamisierung widerspricht der Intention des Gesetzgebers, die politische Bildung mit dem WbG-Weiterentwicklungsgesetz explizit zu stärken. Sollte der pauschalierte Zuschuss nicht ebenfalls dynamisiert werden, würde dies im Gegenteil eine Benachteiligung und Abkopplung der politischen Bildung von anderen Themen und Aufgaben der Weiterbildung zur Folge haben und wäre damit kontraproduktiv.

§ 17 Entwicklung und neue Zugänge

Der Wegfall des bisherigen § 17(2), „das Land kann Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft Zuschüsse zu den notwendigen Investitionskosten gewähren“, würde eine massive Verschlechterung für die WBAT bedeuten. Um die Zukunftsfähigkeit der WBAT zu sichern, müssen als förderfähige Maßnahmen zwingend auch Investitionen im neuen § 17 aufgenommen werden.

§ 18 Entwicklungspauschale

Die Einführung einer Entwicklungspauschale wird vom DGB ausdrücklich unterstützt. Bei der geplanten Umsetzung bleibt der Gesetzgeber aber nach jetzigem Stand weit hinter den erforderlichen Größenordnungen zurück (5% statt der geforderten 15%). Zudem soll sie erst in zwei Schritten bis 2023 eingeführt werden und in der Folge offenbar keiner weiteren Dynamisierung mehr unterliegen. Damit würde eine zumindest gut gemeinte Absicht konterkariert, denn ernsthaft kann von niemandem in Zweifel gezogen werden, dass Entwicklung in Zeiten der Transformation auch für die Weiterbildung eine Daueraufgabe bleiben wird.

Da Kooperationen im Berichtswesen und bei der Nachweiserbringung unterschiedlich behandelt werden, sollte zur Klarstellung sollte zudem in § 18 (1), Satz 1 hinter Weiterbildungseinrichtungen eingefügt werden: „(bei Kooperationen für jede beteiligte Einrichtung)“.

§ 19 Fördervoraussetzungen und -verfahren

Die Eröffnung der Möglichkeit, Vor- und Nachbereitungszeiten bei den Nachweisen zu berücksichtigen, ist positiv zu bewerten. Um diese Öffnung in der Praxis von den zuständigen Stellen jedoch transparent und einheitlich bei der Prüfung der Nachweise anwenden zu können, wird es einer großen Sorgfalt bei der Formulierung der untergesetzlichen Regelungen bedürfen.

§ 22 Fördervoraussetzungen und -verfahren

In § 22 (4) fehlt die Öffnung für weitere alternative Formate wie hybride Veranstaltungen oder aufsuchende Bildungsarbeit. Hilfreich wäre zudem eine Klarstellung, dass in Anlehnung an das AWbG auch alternative Formate mehrtätig durchgeführt werden können.

Aus didaktischen Gründen können andere Zeiteinheiten als die 45minütige Unterrichtsstunde sinnvoll sein. Hilfreich wäre die Möglichkeit, die tatsächlichen Zeiteinheiten durch 45 Minuten dividieren zu können und die daraus resultierende Zahl nach UST anzuerkennen.

§ 26 Berichtswesen Weiterbildung NRW

Das Ziel eines einfach zu handhabenden und bürokratiearmen Berichtswesens wird ausdrücklich unterstützt. Die Inhalte des Berichtswesens sollten jedoch – wie bisher – untergesetzlich und in enger Abstimmung mit den Landesorganisationen der Weiterbildung geregelt werden. Die in § 26 (1) aufgeführte Liste der zu erhebenden Daten erscheint in mehrfacher Hinsicht problematisch. Einerseits steht sie möglicherweise im Widerspruch zu den Grundsätzen der Datensparsamkeit der DSGVO, andererseits ist die Sensibilität der Teilnehmenden bezogen auf die Weitergabe personenbezogener Daten insgesamt gewachsen und es liegen bereits heute keine aussagekräftigen Daten beispielsweise zu Alter und Geschlecht vor.

Rolle der Beschäftigten in der Weiterbildung stärken

DGB fordert die Fraktionen auf, zukünftig die Situation der Beschäftigten in der Weiterbildung stärker in den Blick zu nehmen. Auch wenn mit dem WbG-Weiterbildungsgesetz die Hauptberuflichkeit durch Erhöhung der HpM-Pauschalen gestärkt wurde, muss klar sein, dass ein Gelingen der Weiterbildung nur in enger Zusammenarbeit mit weiteren Fachkräften sichergestellt werden kann. Nicht wenige dieser Akteure bringen sich ehrenamtlich ein. So ist die Expertise von Ehrenamtlichen insbesondere für die gewerkschaftliche Bildungsarbeit konstitutiv und auch in Zukunft unverzichtbar. Insbesondere bei den Volkshochschulen sind jedoch seit mindestens 30 Jahren nebenamtliche bzw. nebenberufliche Dozent*innen nicht mehr die Regel. Sie arbeiten überwiegend mit Hono-

rarkräften zusammen, die im Hauptberuf freiberuflich an den Einrichtungen tätig sind. Als Weiterbildungslehrkräfte sind sowohl arbeitnehmerähnliche Honorarkräfte als auch sogenannte solselbstständige Dozent*innen tätig. Nicht erst durch die aktuelle Pandemie ist deutlich geworden, dass es zur Aufrechterhaltung des Systems der gemeinwohlorientierten Weiterbildung von außerordentliche Wichtigkeit ist, diesem Personenkreis Schutz und ein existenzsicherndes Einkommen zu ermöglichen.

Zusammenfassung

Eine substantielle Aufwertung der Weiterbildung in ihrer Funktion als vierte Säule des Bildungssystems ist mit den vorgestellten Plänen nicht verbunden. Insgesamt müssen wir feststellen, dass trotz einiger begrüßenswerter Ansätze mit den geplanten Änderungen die strukturelle Unterfinanzierung der Weiterbildung auf weitere Jahre oder Jahrzehnte fortgeschrieben und bestehende Einrichtungen auf den Status quo festgeschrieben werden. Der DGB fordert, die Einrichtungen verlässlich so auszustatten, dass eine Ausweitung des Weiterbildungsangebotes für alle in NRW lebenden und arbeitenden Menschen erfolgen kann. Eine auskömmliche Finanzierung bedeutet damit auch, dass Einrichtungen nicht gezwungen werden, aus wirtschaftlichen Gründen Teilnahmeentgelte zu erheben, die Teile der Bevölkerung faktisch von der Teilnahme ausschließen würden.

Damit wird deutlich, dass mit der aktuell diskutierten Weiterentwicklung des WbG nur ein erster wichtiger Schritt gegangen wird. Die Gewerkschaften in Nordrhein-Westfalen werden sich auch in der kommenden Legislaturperiode dafür stark machen, dass Parlament und Landesregierung an einer Gesamtstrategie arbeiten, die die Rolle der Weiterbildung in allen Politikfeldern und insbesondere im Bildungssystem des Landes aufzeigt und ihre systematische Einbeziehung in die Weiterentwicklung des Landes und seiner Menschen beschreibt.